

RESOLUTIONEN
und
BESCHLÜSSE
der Generalversammlung
ZWEIUNDVIERZIGSTE TAGUNG
Band II

21. Dezember 1987 — 19. September 1988

GENERALVERSAMMLUNG

OFFIZIELLES PROTOKOLL: ZWEIUNDVIERZIGSTE TAGUNG

BEILAGE NR. 49A (A/42/49/Add.1)



VEREINTE NATIONEN

New York 1988

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) von ihnen durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe „S“ und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben „S“ und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben „ES“ und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben „ES“ und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*
* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung, die zwischen dem 21. Dezember 1987, dem Datum der Unterbrechung der zweiundvierzigsten Tagung der Versammlung, und dem 19. September 1988, dem Abschluß der Tagung, verabschiedet wurden. Die vom 15. September bis 21. Dezember 1987 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse der Versammlung finden sich im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/42/49)*.

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

	<i>Seite</i>
Resolutionen	1
* * *	
Beschlüsse	7
A. Wahlen und Ernennungen	7
B. Sonstige Beschlüsse	9

ANHANG

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse	11
---	----

RESOLUTIONEN

RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
42/229	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland			
	Resolution A (A/42/L.46 mit Add.1)	136	2. März 1988	1
	Resolution B (A/42/L.47 mit Add.1)	136	2. März 1988	2
42/230	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/42/L.48 mit Add.1)	136	23. März 1988	2
42/231	Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika (A/42/L.49 mit Add.1)	34 und 86	12. Mai 1988	3
42/232	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/42/L.50)	136	13. Mai 1988	4

RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

42/233	Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran (A/42/963)	145	17. August 1988	5
--------	---	-----	-----------------	---

42/229 — Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

A

Die Generalversammlung,
nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 10. und 25. Februar 1988¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/210 B vom 17. Dezember 1987,

erneut erklärend, daß das Abkommen vom 26. Juni 1947 zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen² auf die Ständige Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen in New York Anwendung findet,

unterrichtet über die Bestimmungen des am 22. Dezember 1987 unterzeichneten *Foreign Relations Authorization Act, Fiscal Years 1988 and 1989*, in dessen Titel X bestimmte Verbote bezüglich der Palästinensischen Befreiungsorganisation erlassen werden, u. a. ein Verbot, „auf Geheiß oder Anweisung oder mit finanziellen Mitteln der Palästinensischen Befreiungsorganisation oder einer ihr angehörenden Gruppe, einer Nachfolgeorganisation oder -gruppe oder eines Beauftragten derselben innerhalb der Jurisdiktion der Vereinigten Staaten ein Büro, einen Amtssitz, Räumlichkeiten oder andere Einrichtungen zu schaffen oder zu unterhalten“,

eingedenk dessen, daß diese Bestimmung am 21. März 1988 in Kraft tritt,

Kenntnis nehmend von der Stellungnahme des Generalsekretärs, der zufolge zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika eine Streitigkeit bezüglich der Auslegung oder Anwendung des Abkommens besteht,

feststellend, daß der Generalsekretär die Einleitung des in Abschnitt 21 des Abkommens vorgesehenen Streitbelegungsverfahrens verlangt und vorgeschlagen hat, die Verhandlungsphase des Verfahrens am 20. Januar 1988 beginnen zu lassen,

ferner dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Februar 1988³ entnehmend, daß die Vereinigten Staaten weder in der Lage noch bereit waren, förmlich in das Streitbelegungsverfahren nach Abschnitt 21 des Abkommens einzutreten, daß die Vereinigten Staaten die Situation noch bewerteten, und daß der Generalsekretär sich um Zusicherungen dahin gehend bemüht hat, daß die bestehenden Regelungen betreffend die Ständige Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation weder Einschränkungen unterworfen noch sonst beeinträchtigt werden,

erklärend, daß die Vereinigten Staaten von Amerika als Gastland rechtlich verpflichtet sind, die Ständige Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation in die Lage zu versetzen, Räumlichkeiten mit einer angemessenen Ausstattung zur Abwicklung ihrer dienstlichen Aufgaben einzurichten und zu unterhalten, und es dem Personal der Mission zu ermöglichen, in die

¹ A/42/915 mit Add.1.

² Siehe Resolution 169 (II).

³ A/42/915.

Vereinigten Staaten einzureisen und dort zu verbleiben, um seine offiziellen Aufgaben wahrzunehmen,

1. *unterstützt* die Bemühungen des Generalsekretärs und dankt ihm zutiefst für seine Berichte;

2. *bekräftigt*, daß die Ständige Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen in New York unter die Bestimmungen des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen² fällt und daß sie in die Lage versetzt werden sollte, Räumlichkeiten mit einer angemessenen Ausstattung zur Abwicklung ihrer dienstlichen Aufgaben einzurichten und zu unterhalten, und daß es dem Personal der Mission ermöglicht werden sollte, in die Vereinigten Staaten einzureisen und dort zu verbleiben, um seine offiziellen Aufgaben wahrzunehmen;

3. *ist der Auffassung*, daß die Anwendung von Titel X des *Foreign Relations Authorization Act, Fiscal Years 1988 and 1989*, soweit sie mit obiger Ziffer 2 unvereinbar ist, den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Gastlandes gemäß dem Abkommen zuwiderlaufen würde;

4. *ist der Auffassung*, daß zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Gastland, eine Streitigkeit bezüglich der Auslegung oder Anwendung des Abkommens besteht und daß das in Abschnitt 21 des Abkommens vorgesehene Streitbelegungsverfahren in Gang gesetzt werden sollte;

5. *fordert* das Gastland *auf*, seinen vertraglichen Verpflichtungen aus dem Abkommen nachzukommen und die Zusicherung zu geben, daß keine Maßnahme ergriffen wird, die die bestehenden Regelungen für die Wahrnehmung der offiziellen Aufgaben der Ständigen Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen in New York beeinträchtigen würde;

6. *ersucht* den Generalsekretär, mit seinen Bemühungen gemäß dem Abkommen, insbesondere Abschnitt 21, fortzufahren und der Versammlung unverzüglich Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

104. Plenarsitzung
2. März 1988

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/210 B vom 17. Dezember 1987 und eingedenk der obenstehenden Resolution 42/229 A,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 10. und 25. Februar 1988¹,

die Stellungnahme des Generalsekretärs *bestätigend*, der zufolge eine Streitigkeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland bezüglich der Auslegung oder Anwendung des Abkommens vom 26. Juni 1947 zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen² besteht, sowie feststellend, daß er zu dem Schluß gekommen ist, daß die Bemühungen um eine gütliche Beilegung festgefahren sind, und daß er unter Berufung auf das in Abschnitt 21 des Abkommens vorgesehene Schiedsverfahren einen Schiedsrichter benannt

und das Gastland gebeten hat, ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen,

im Hinblick darauf, daß die Terminzwänge die unverzügliche Durchführung des Streitbelegungsverfahrens gemäß Abschnitt 21 des Abkommens verlangen,

dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Februar 1988³ *entnehmend*, daß die Vereinigten Staaten von Amerika weder in der Lage noch bereit waren, förmlich in das Streitbelegungsverfahren nach Abschnitt 21 des Abkommens einzutreten, und daß die Vereinigten Staaten die Situation noch bewerteten,

unter Berücksichtigung des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, insbesondere Artikel 41 und 68,

beschließt in Übereinstimmung mit Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen, den Internationalen Gerichtshof gemäß Artikel 65 des Statuts des Gerichtshofs zu ersuchen, unter Berücksichtigung der Terminzwänge ein Gutachten zu der folgenden Frage abzugeben:

Sind die Vereinigten Staaten von Amerika als Vertragspartei des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen² angesichts der in den Berichten des Generalsekretärs¹ dargelegten Tatsachen verpflichtet, in ein Schiedsverfahren gemäß Abschnitt 21 des Abkommens einzutreten?

104. Plenarsitzung
2. März 1988

42/230 — Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 11. und 16. März 1988⁴,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere den Bestimmungen des Kapitels XVI,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/210 B vom 17. Dezember 1987 und 42/229 A und B vom 2. März 1988,

daran erinnernd, daß die Vereinten Nationen u.a. mit dem in der Charta niedergelegten Ziel geschaffen wurden, „Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung der Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können“,

daran erinnernd, daß das Abkommen vom 26. Juni 1947 zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen² in Übereinstimmung mit der Charta, insbesondere deren Artikel 28 und 105, abgefaßt wurde,

besorgt darüber, daß die Anwendung und Durchsetzung von Titel X des *Foreign Relations Authorization Act, Fiscal Years 1988 and 1989* gegenüber der Ständigen Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen in New York die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen behindern würde,

dem Internationalen Gerichtshof dafür *dankend*, daß er am 9. März 1988 einstimmig eine Verfügung verabschiedet hat, womit er sein Verfahren zur Behandlung

⁴ A/42/915/Add.2 und 3.

des Antrags der Generalversammlung auf Abgabe eines Gutachtens zu der Frage beschleunigt hat, ob eine „Verpflichtung zum Eintritt in ein Schiedsverfahren gemäß Abschnitt 21 des Amtssitzabkommens vom 26. Juni 1947“ besteht,

mit dem Ausdruck *ernster Besorgnis* über die Haltung der Regierung des Gastlandes, wie sie aus dem Schreiben des Amtierenden Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika an den Generalsekretär vom 11. März 1988⁵ hervorgeht, in dem es u.a. heißt, daß „der Justizminister der Vereinigten Staaten festgestellt hat, daß er nach dem Antiterrorgesetz von 1987 verpflichtet ist, das Büro der Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen in New York unbeschadet etwaiger Verpflichtungen zu schließen, die den Vereinigten Staaten möglicherweise aus dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen erwachsen“,

mit dem Ausdruck *tieftester Beunruhigung* über die in diesem Schreiben enthaltene Warnung, wonach „der Justizminister im Falle der Nichtbefolgung des Gesetzes durch die PLO gerichtliche Schritte zur Schließung der Beobachtermission der PLO am oder um den 21. März 1988 einleiten wird“,

1. *unterstützt nachdrücklich* die Position, die der Generalsekretär eingenommen hat, und dankt ihm aufrichtig für seine Berichte⁶;

2. *bekräftigt*, daß die Ständige Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen in New York unter die Bestimmungen des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen⁷ fällt und daß die Palästinensische Befreiungsorganisation das Recht hat, Räumlichkeiten mit einer angemessenen Ausstattung zur Abwicklung ihrer dienstlichen Aufgaben einzurichten und zu unterhalten, und daß es dem Personal der Mission ermöglicht werden sollte, in die Vereinigten Staaten einzureisen und dort zu verbleiben, um seine offiziellen Aufgaben wahrzunehmen;

3. *bekräftigt* die entscheidende Wichtigkeit des Abkommens und somit der in obiger Ziffer 2 genannten Vorkehrungen, was die Tätigkeit der Organe der Vereinten Nationen, so auch der Generalversammlung, am Amtssitz in New York betrifft;

4. *stellt fest*, daß die Anwendung und Durchsetzung von Titel X des *Foreign Relations Authorization Act, Fiscal Years 1988 and 1989* gegenüber der Ständigen Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen in New York mit obiger Ziffer 2 unvereinbar ist und den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Gastlandes gemäß dem Abkommen zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, daß zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Gastland, eine Streitigkeit bezüglich der Auslegung oder Anwendung des Abkommens besteht und daß das in Abschnitt 21 des Abkommens vorgesehene Streitbeilegungsverfahren, das das einzige Rechtsmittel zur Beilegung der Streitigkeit darstellt, in Gang gesetzt werden sollte, und ersucht das Gastland, sein Mitglied im Schiedsgericht zu benennen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, daß das in Abschnitt 21 des Abkommens vorgesehene Schiedsgericht sich ordnungsgemäß konstituiert;

7. *bedauert*, daß das Gastland seinen Verpflichtungen aus dem Abkommen nicht nachkommt;

8. *bittet* das Gastland *nachdrücklich*, sich an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen zu halten und jede Handlung zu unterlassen, die mit obiger Ziffer 2 unvereinbar ist;

9. *stellt fest*, daß der Internationale Gerichtshof am 9. März 1988 in seiner Verfügung Kenntnis von Ziffer 5 der Generalversammlungsresolution 42/229 A genommen hat;

10. *ersucht* den Generalsekretär, erforderlichenfalls durch angemessene vorläufige Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die Ständige Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen in New York ihre offiziellen Aufgaben wahrnehmen kann;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung unverzüglich über Entwicklungen in dieser Angelegenheit zu berichten;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

109. Plenarsitzung
23. März 1988

42/231 – Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/1 vom 7. Oktober 1987, mit der sie ihre entschiedenste Unterstützung für das am 7. August 1987 in Guatemala von den Präsidenten der zentralamerikanischen Länder unterzeichnete Übereinkommen „Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika“⁸ zum Ausdruck gebracht hat, sowie auf Resolution 42/204 vom 11. Dezember 1987, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, im Benehmen mit den Regierungen der Region und den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen Sonderplan für die Zusammenarbeit mit Zentralamerika auszuarbeiten, der der Generalversammlung auf ihrer laufenden Tagung zur Behandlung vorgelegt werden solle,

eingedenk der am 16. Januar 1988 in San José abgegebenen gemeinsamen Erklärung der zentralamerikanischen Präsidenten⁹ und des Übereinkommens, das am 7. April 1988 in Guatemala-Stadt von der Exekutivkommission verabschiedet wurde⁸, die gemäß dem auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen geschlossenen Übereinkommen aus den Außenministern Zentralamerikas besteht,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Dankbarkeit gegenüber der Contadora-Gruppe und der Unterstützungsgruppe für ihren Beitrag zum Friedensprozeß in Zentralamerika,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Gemeinsamen politischen Erklärung⁹ und dem Gemeinsamen

⁶ A/42/521-S/19085, Anhang.

⁷ A/42/911-S/19447, Anhang.

⁸ A/42/948-S/19764, Anhang.

⁹ A/43/258, Anhang I.

⁵ A/42/915/Add.2, Anhang I.

Wirtschaftskommuniqué¹⁰, die von der Europäischen Gemeinschaft und den Vertragsstaaten des Generalvertrags über die zentralamerikanische Wirtschaftsintegration sowie Panama als Ergebnis der am 29. Februar und 1. März 1988 in Hamburg (Bundesrepublik Deutschland) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, den Staaten Zentralamerikas und der Contadora-Gruppe abgehaltenen Ministerkonferenz über politischen Dialog und wirtschaftliche Zusammenarbeit abgegeben worden sind,

in Anbetracht dessen, daß für die Einhaltung des auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen geschlossenen Übereinkommens und die Umsetzung eines Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika politischer Wille und Entschlossenheit erforderlich sind, so daß Frieden und Entwicklung in der Region gefestigt werden können,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung, daß Frieden und Entwicklung unteilbar sind,

tief besorgt über die Notstandssituation in Zentralamerika und beunruhigt über den Ernst der wirtschaftlichen und sozialen Krise, mit der es konfrontiert ist,

sich bewußt, wie komplex und ernst die Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen in der zentralamerikanischen Region ist und welche Wirkung sie auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung dieses Gebiets ausübt,

in der Überzeugung, daß die internationale Gemeinschaft dringend konzertierte Maßnahmen zur Unterstützung der Verpflichtungen ergreifen muß, die die zentralamerikanischen Länder dahin gehend eingegangen sind, als Grundlage für einen beständigen und dauerhaften Frieden die Lebensbedingungen ihrer Völker zu verbessern und soziale Gerechtigkeit zu erzielen,

1. *dankt* dem Generalsekretär für die Formulierung und die Vorlage des gemäß den Generalversammlungsresolutionen 42/1 und 42/204 ausgearbeiteten Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika¹¹;

2. *dankt außerdem* für die beachtliche Unterstützung, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und die verschiedenen Gremien für regionale Integration und Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung des Sonderplans geleistet haben;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sich mit Hilfe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und in enger Koordination mit den Regierungen Zentralamerikas sowie im Benehmen mit den Gebern nach besten Kräften um die Förderung, Koordinierung, Überwachung und Weiterführung des Sonderplans zu bemühen und so bald wie möglich institutionelle Vorkehrungen zu treffen, damit die internationale Gemeinschaft ihren Verpflichtungen besser nachkommen kann;

4. *betont* die dringende Notwendigkeit, den zentralamerikanischen Ländern zu Vorzugs- und günstigen Bedingungen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, welche über diejenigen hinausgehen, die sie bereits von der internationalen Gemeinschaft erhalten;

5. *ersucht* alle Gremien, Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der Notstandssituation, mit der die zentralamerikanischen Länder konfrontiert sind, unverzüglich

Schritte zur Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel einzuleiten und sich aktiv an Maßnahmen zur Unterstützung der Gesamt- und Einzelziele des Sonderplans zu beteiligen;

6. *bittet nachdrücklich* die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds, ihre Hilfsprogramme vorrangig fortzusetzen und soweit wie möglich auszubauen sowie mit dem Generalsekretär bei Maßnahmen zur Unterstützung der Gesamt- und Einzelziele des Sonderplans zusammenzuarbeiten;

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft und die internationalen Organisationen *nachdrücklich*, als eine Möglichkeit, zu den Friedens- und Entwicklungsbemühungen beizutragen, die im Rahmen des auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen geschlossenen Übereinkommens⁶ unternommen werden, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit den zentralamerikanischen Ländern im Hinblick auf Maßnahmen zur Unterstützung der Gesamt- und Einzelziele des Sonderplans zu verstärken;

8. *anerkennt* die zentrale Bedeutung des wirtschaftlichen Integrationsprozesses Zentralamerikas als eines grundlegenden Bausteins der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Region und bittet alle Regierungen und internationalen Organisationen nachdrücklich, zur Stärkung dieses Prozesses beizutragen;

9. *beschließt*, auf ihrer vierundvierzigsten ordentlichen Tagung den Stand der Durchführung des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika zu überprüfen und zu bewerten, und ersucht den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie alle ihm angebracht erscheinenden Empfehlungen vorzulegen.

112. Plenarsitzung
12. Mai 1988

42/232—Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Stellung des in ihrer Resolution 42/229 B vom 2. März 1988 enthaltenen *Antrags* auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs in der Frage, ob eine Verpflichtung zum Eintritt in ein Schiedsverfahren nach Abschnitt 21 des Amtssitzabkommens der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1947² besteht,

nach Kenntnisnahme der vom Gerichtshof in seinem Gutachten vom 26. April 1988¹² einstimmig vertretenen Meinung, daß „die Vereinigten Staaten von Amerika als Partei des Abkommens vom 26. Juni 1947 zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen gemäß Abschnitt 21 dieses Abkommens verpflichtet

¹⁰ Ebd., Anhang II.

¹¹ A/42/949, Anhang.

¹² A/42/952, Anhang.

sind, zum Zweck der Beilegung der Streitigkeit mit den Vereinten Nationen in ein Schiedsverfahren einzutreten¹³,

sowie nach Kenntnisnahme der Feststellung des Gerichtshofs, daß „es gerade Zweck des in diesem Abkommen vorgesehenen Schiedsverfahrens ist, zwischen der Organisation und dem Gastland eventuell aufkommende Streitigkeiten ohne vorherige Anrufung innerstaatlicher Gerichte beizulegen, und (daß) gegen den Buchstaben wie auch den Geist des Abkommens verstoßen würde, wenn die Durchführung dieses Verfahrens einer solchen vorherigen Anrufung unterworfen würde“¹⁴,

außerdem nach Kenntnisnahme des Hinweises des Gerichtshofs auf das Grundprinzip des Völkerrechts, dem zufolge „das Völkerrecht dem staatlichen Recht übergeordnet ist“¹⁵,

1. dankt dem Internationalen Gerichtshof dafür, daß er befunden hat, „daß eine rasche Antwort auf den Antrag“ der Generalversammlung vom 2. März 1988 „auf ein Gutachten zweckmäßig wäre“, sowie dafür, daß er sein Verfahren bezüglich des besagten Ersuchens beschleunigt hat;

2. nimmt Kenntnis vom Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 26. April 1988¹² hinsichtlich des Bestehens einer Verpflichtung zum Eintritt in ein Schiedsverfahren nach Abschnitt 21 des Abkommens vom 26. Juni 1947 zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen und schließt sich diesem an;

3. bittet das Gastland nachdrücklich, sich an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen zu halten, entsprechend dem am 26. April 1988 angenommenen Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu handeln und demzufolge seinen Schiedsrichter für das nach Abschnitt 21 des Abkommens vorgesehene Schiedsgericht zu benennen;

4. ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Sicherstellung der Konstituierung des nach Abschnitt 21 des Abkommens vorgesehenen Schiedsgerichts fortzusetzen;

5. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung unverzüglich über Entwicklungen in dieser Angelegenheit zu berichten;

6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

113. Plenarsitzung
13. Mai 1988

42/233 – Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran¹⁶, die gemäß Sicherheitsratsresolution 619 (1988) vom 9. August 1988 für den Zeitraum vom 9. August 1988 bis einschließlich 8. Februar 1989 aufgestellt wurde, sowie

der damit zusammenhängenden Erklärung des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷,

in Bekräftigung ihrer früheren Beschlüsse betreffend die Tatsache, daß zur Deckung der durch derartige Operationen verursachten Kosten ein Verfahren erforderlich ist, das sich von dem Verfahren zur Deckung der Kosten des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen unterscheidet,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich entwickelteren Länder in der Lage sind, relativ höhere Beiträge zu leisten, und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu kostspieligen Friedensoperationen beizutragen,

eingedenk der besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung derartiger Operationen, wie sie sich aus der Generalversammlungsresolution 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963 und anderen Resolutionen der Versammlung ergibt,

mit der nachdrücklichen Bitte an alle Betroffenen, die Sicherheitsratsresolution 598 (1987) vom 20. Juli 1987 in allen Teilen strikt durchzuführen,

1. beschließt die Bereitstellung eines Betrags von 35,7 Millionen US-Dollar, einschließlich des mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen gemäß Generalversammlungsresolution 42/227 vom 21. Dezember 1987 genehmigten Betrags von 3,7 Millionen US-Dollar, für die Operationen der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran für einen Anfangszeitraum von etwa drei Monaten des vom Sicherheitsrat genehmigten und am 9. August 1988 beginnenden sechsmonatigen Mandatszeitraums, und ersucht den Generalsekretär, ein Sonderkonto für die Gruppe einzurichten;

2. beschließt als Ad-hoc-Regelung, den Gesamtbeitrag wie folgt umzulegen:

a) einen Betrag von 20.664.945 US-Dollar für den obengenannten Anfangszeitraum auf die Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, in dem sich aus der Beitragstabelle für die Jahre 1986, 1987 und 1988 ableitenden Verhältnis¹⁸;

b) einen Betrag von 14.105.070 US-Dollar für den obengenannten Anfangszeitraum auf die wirtschaftlich entwickelten Mitgliedstaaten, die nicht ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, in dem sich aus der Beitragstabelle für die Jahre 1986, 1987 und 1988 ableitenden Verhältnis;

c) einen Betrag von 912.492 US-Dollar für den obengenannten Anfangszeitraum auf die wirtschaftlich weniger entwickelten Mitgliedstaaten in dem sich aus der Beitragstabelle für die Jahre 1986, 1987 und 1988 ableitenden Verhältnis;

d) einen Betrag von 17.493 US-Dollar für den obengenannten Anfangszeitraum auf folgende wirtschaftlich weniger entwickelte Mitgliedstaaten in dem sich aus der Beitragstabelle für die Jahre 1986, 1987 und 1988 ableitenden Verhältnis: Afghanistan, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bangladesch, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Demokra-

¹³ Ebd., Ziffer 58.

¹⁴ Ebd., Ziffer 41.

¹⁵ Ebd., Ziffer 57.

¹⁶ A/42/244/Add.1 und Korr.1.

¹⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Fifth Committee*, 70. Sitzung, mit Korrigendum.

¹⁸ Siehe Resolution 40/248.

tischer Jemen, Dominica, Dschibuti, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Jemen, Kap Verde, Komoren, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Malawi, Malediven, Mali, Mosambik, Nepal, Niger, Papua-Neuguinea, Ruanda, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Somalia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tschad, Uganda, Vanuatu und Vereinigte Republik Tansania;

3. *beschließt*, daß für die Zwecke dieser Resolution der Begriff „wirtschaftlich weniger entwickelte Mitgliedstaaten“ in Ziffer 2 Buchstabe c) alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme der folgenden umfaßt: Australien, Belgien, Bjelorussische Sozialistische Sowjetrepublik, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Deutschland, Bundesrepublik, Finnland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Südafrika, Tschechoslowakei, Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik und die in Ziffer 2 Buchstabe a) und d) aufgeführten Mitgliedstaaten;

4. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 von den anteiligen Beiträgen der Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 2 ihr jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds abzusetzen ist, das sich aus dem für den obengenannten Anfangszeitraum genehmigten geschätzten Aufkommen

aus der Personalabgabe in Höhe von 700.000 US-Dollar errechnet;

5. *erbittet* freiwillige Beiträge für die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran in Form von Barleistungen wie auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Sach- und Dienstleistungen, die entsprechend dem gemäß Ziffer 2 der Generalversammlungsresolution 34/9 D vom 17. Dezember 1979 eingeführten Verfahren zu verwalten sind;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes „Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran“ in den Entwurf der Tagesordnung für ihre dreiundvierzigste Tagung;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis zum 1. Oktober 1988 auf dem Weg über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen aktualisierten Bericht über die Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran vorzulegen, der auch über den Stand der freiwilligen Beiträge Auskunft gibt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, daß die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird.

115. Plenarsitzung
17. August 1988

BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN				
42/312	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Beschluß B (A/42/864/Add.2, Ziffer 4; A/42/PV.113)	17 a)	13. Mai 1988	7
B. SONSTIGE BESCHLÜSSE				
<i>Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß</i>				
42/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte Beschluß B (A/42/244; A/42/PV.114)	8	16. August 1988	9
42/461	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/42/PV.104)	136	2. März 1988	9
42/462	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/42/PV.109)	136	23. März 1988	9
42/463	Bewaffnete israelische Aggression gegen irakische Kernanlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/42/PV.116)	28	19. September 1988	9
42/464	Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen (A/42/PV.116)	43	19. September 1988	9
42/465	Zypernfrage (A/42/PV.116)	46	19. September 1988	9
42/466	Folgen des andauernden bewaffneten Konflikts zwischen Irak und Iran (A/42/PV.116)	47	19. September 1988	9

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

42/312 – Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹

B²⁰

Auf ihrer 113. Plenarsitzung am 13. Mai 1988 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses²¹ die folgende Person zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen für eine am 1. Juli 1988 beginnende und am 31. Dezember 1989 endende Amtszeit:

Maria Elisa de Bittencourt Berenguer.

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Ahmad Fathi AL-MASRI (Syrische Arabische Republik)*, BAGBENI ADEITO Nzengeya (Zaire)***, Maria Elisa DE BITTENCOURT BERENGUER (Brasilien)**²², Michel BROCHARD (Frankreich)***, Even FONTAINE-ORTIZ (Kuba)***, Ion GORITA (Rumänien)*, Ferguson O. IHEME (Nigeria)*, Tadanori INOMATA (Japan)***, MA Long De (China)***, C.S.M. MSELLE (Vereinigte Republik Tansania)*, Irmeli MUSRONEN (Finnland)***, Richard NYGARD (Vereinigte

¹⁹ Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 12. Mai 1988 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten, die Behandlung von Tagesordnungspunkt 17 a) wiederaufzunehmen.

²⁰ Der in *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 49* (A/42/49), Abschnitt X.A enthaltene Beschluß 42/312 sollte somit als Beschluß 42/312 A angesehen werden.

²¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/42/864/Add.2, Ziffer 4.

²² Luiz Sergio Gama Figueira bleibt Mitglied bis 30. Juni 1988.

Staaten von Amerika)***, Banbit A. ROY (Indien)**, Christopher R. THOMAS (Trinidad und Tobago)*, Tjaco T. VAN DEN HOUT (Niederlande)*** und Viktor Aleksandrovich VISLYKH (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1988.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1990.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE*Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß***42/402—Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte****B²³**

Auf ihrer 114. Plenarsitzung am 16. August 1988 beschloß die Generalversammlung auf Ersuchen des Generalsekretärs²⁴, in die Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung als Punkt 145 einen zusätzlichen Punkt mit dem Titel „Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran“ aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zur Behandlung zuzuweisen.

42/451—Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 2. März 1988 beschloß die Generalversammlung, im Lichte von Ziffer 4 ihrer Resolution 42/210 B vom 17. Dezember 1987 sowie Ziffer 7 ihrer Resolution 42/229 A vom 2. März 1988 mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben, was eindeutig eine rasche Wiederaufnahme der Behandlung des Punktes gestatten würde, falls die Entwicklungen nach Erhalt des in Ziffer 6 ihrer Resolution 42/229 A angeforderten Berichts des Generalsekretärs dies erfordern sollten.

42/462—Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 23. März 1988 beschloß die Generalversammlung, im Lichte von Ziffer 7 ihrer Resolution 42/229 A vom 2. März 1988 sowie Ziffer 12 ihrer Resolution 42/230 vom 23. März 1988 und angesichts der jüngsten Entwicklungen weiter Konsultationen mit dem Ziel zu führen, die Versammlung

²³ Der in *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Bellage 49 (A/42/49)*, Abschnitt X.B enthaltene Beschluß 42/402 sollte somit als Beschluß 42/402 A angesehen werden.

²⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 145, Dokument A/42/244.

vor dem 11. April 1988 zur Wiederaufnahme der Behandlung von Punkt 136 wieder einzuberufen.

42/463—Bewaffnete israelische Aggression gegen irakische Kernanlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Auf ihrer 116. Plenarsitzung am 19. September 1988 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes „Bewaffnete israelische Aggression gegen irakische Kernanlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

42/464—Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen

Auf ihrer 116. Plenarsitzung am 19. September 1988 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes „Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen“ in den Entwurf für die Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

42/465—Zypernfrage

Auf ihrer 116. Plenarsitzung am 19. September 1988 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes „Zypernfrage“ in den Entwurf für die Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

42/466—Folgen des andauernden bewaffneten Konflikts zwischen Irak und Iran

Auf ihrer 116. Plenarsitzung am 19. September 1988 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes „Folgen des andauernden bewaffneten Konflikts zwischen Irak und Iran“ in den Entwurf für die Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

ANHANG

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE
(nach laufenden Nummern)

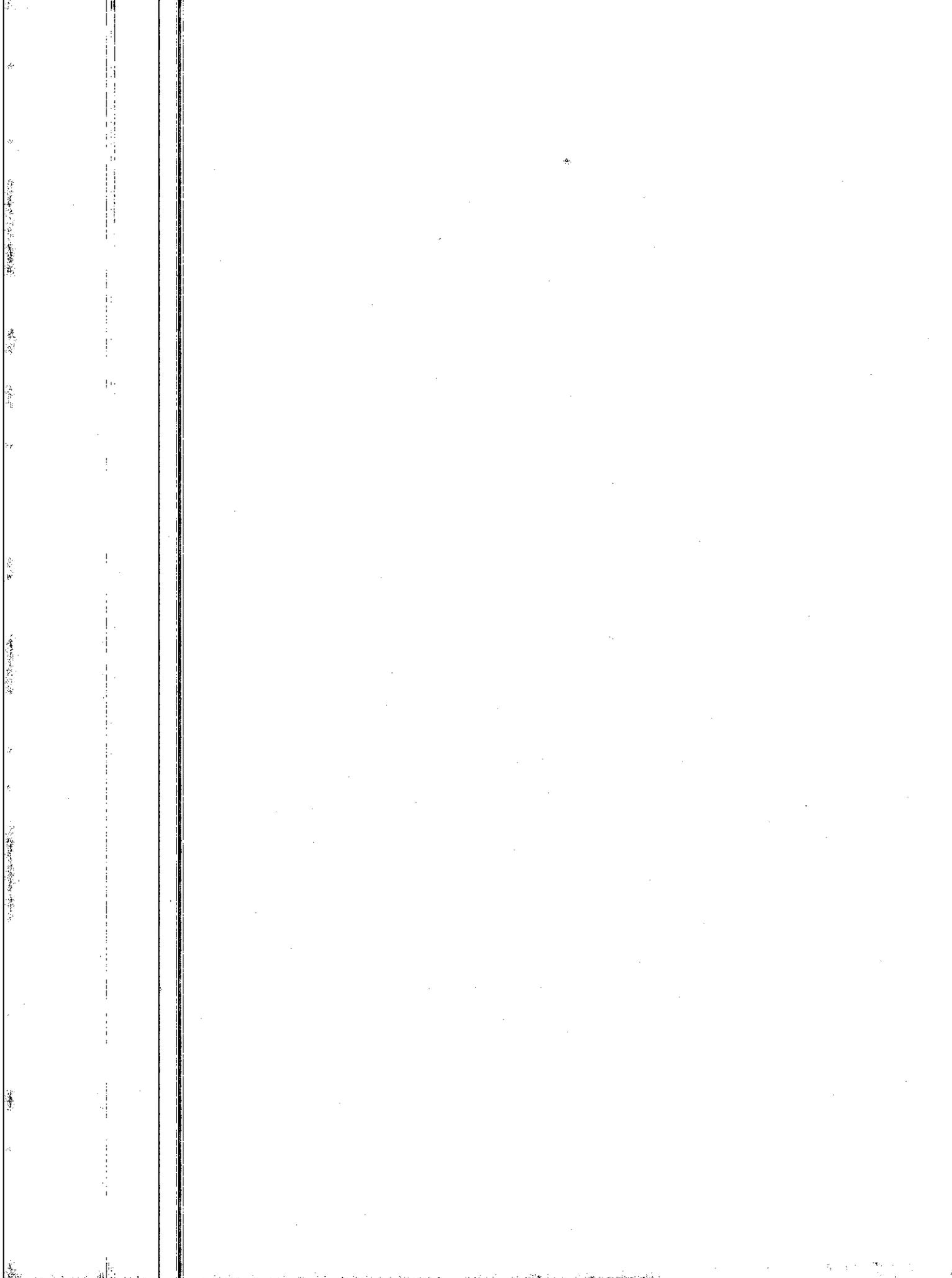
Dieses Verzeichnis enthält alle Resolutionen und Beschlüsse, die zwischen dem 21. Dezember 1987, dem Datum der Unterbrechung der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung, und dem 19. September 1988, dem Abschluß der Tagung, verabschiedet wurden.

RESOLUTIONEN

Nummer	Titel	Punkt	Plenar-sitzung	Datum	Abstimmungs-ergebnis	Seite
42/229	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland					
	Resolution A	136	104.	2. März 1988	143-1-0	1
	Resolution B	136	104.	2. März 1988	143-0-0	2
42/230	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	136	109.	23. März 1988	148-2-0	2
42/231	Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika	34 und 86	112.	12. Mai 1988		3
42/232	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	136	113.	13. Mai 1988	136-2-0	4
42/233	Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran	145	115.	17. August 1988		5

BESCHLÜSSE

Nummer	Titel	Punkt	Plenar-sitzung	Datum	Abstimmungs-ergebnis	Seite
A. Wahlen und Ernennungen						
42/312	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen					
	Beschluß B	17 a)	113.	13. Mai 1988		7
B. Sonstige Beschlüsse						
42/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte					
	Beschluß B	8	114.	16. August 1988		9
42/461	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	136	104.	2. März 1988		9
42/462	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	136	109.	23. März 1988		9
42/463	Bewaffnete israelische Aggression gegen irakische Kernanlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	28	116.	19. September 1988		9
42/464	Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen ..	43	116.	19. September 1988		9
42/465	Zypernfrage	46	116.	19. September 1988		9
42/466	Folgen des andauernden bewaffneten Konflikts zwischen Irak und Iran	47	116.	19. September 1988		9



كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم . استعلم عنها من المكتبة التي تتعامل معها أو كتب إلى : الأمم المتحدة ، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف .

如何购取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经售处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

BESTELLUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind im Buchhandel auf der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an Ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.